

Wien, 19.09.2022

Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) geändert wird

Der Verband der öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs (VÖWG) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Überarbeitung des UVP-G und bringt die folgende Stellungnahme ein:

1) Einleitende Bemerkung

Aus Sicht des VÖWG ist die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren hinsichtlich Infrastrukturprojekten essenziell für die Erreichung der EU-Klimaziele sowie der Energiewende. Diesbezüglich bedarf es einer Erhöhung der Verfahrenseffizienz. Einerseits muss die Ausstattung der Behörden mit ausreichend Ressourcen (insbesondere Personal) gewährleistet sein. Zudem sollte im Sinne der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung die Umsetzung der Vollkonzentration in UVP-Verfahren nach dem 3. Abschnitt (Eisenbahn-Hochleistungstrecken und Bundesstraßen) erfolgen.

Die Grundausrichtung der Überarbeitung wird als positiv erachtet, an einigen Stellen wird jedoch Verbesserungsbedarf gesehen.

2) Zu den einzelnen Bestimmungen der UVP-G-Novelle**a) Begriffsbestimmungen**

§ 2 Abs 7: Unter „Vorhaben der Energiewende“ werden Projekte erfasst, die der Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung oder Leitung erneuerbarer Energien dienen. Für diese Vorhaben sieht der Entwurf besondere Erleichterungen für die Genehmigung vor. Aus Sicht von Unternehmen, die unter diese Kategorie fallen, ist diese Definition eher unproblematisch. Anzudenken wäre, bei Regelung auf die objektive Eignung zur Bekämpfung des Klimawandels abzustellen, anstatt nur einzelne konkrete Projektarten zu erfassen. Denn die Definition sollte alle Vorhaben erfassen, die objektiv geeignet sind, den Umgang mit Energie effizienter zu gestalten, den CO₂-Ausstoß maßgeblich zu reduzieren und die Folgen des Klimawandels zu mildern.

§ 2 Abs 8: Es wird als positiv erachtet, dass Gemeinden, in denen nur Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind, nicht als Standortgemeinden gelten.

b) Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3 Abs 5: Ohne ausdrückliche Vorgabe der UVP-RL werden neue, aufwändige Genehmigungskriterien (zu Klimaschutz und Flächenverbrauch) eingeführt, die mangels entsprechender Parameter und ausreichender Determiniertheit eine große Rechtsunsicherheit für Projektwerber:innen auslösen und die Verfahren noch deutlich verzögern würden. Klimaschutz und Bodenverbrauch sind legitime Planungsziele, aber nicht für individuelle Projekte als Genehmigungskriterien geeignet; das Problem Bodenverbrauch ist primär über die Raumplanung der Länder zu lösen.

Patrick Barabas, Lilli Fida, Anna Lixl

1

§ 3 Abs 6: Die Sperrwirkung des § 3 Abs 6 UVP-G soll nun auch für Feststellungsverfahren nach § 3 Abs 7 UVP-G gelten, in denen eine Einzelfallprüfung nach § 3 Abs 4a UVP-G vorzunehmen ist. Regelungen, wonach Genehmigungen im Hinblick auf mit dem Genehmigungsprojekt zusammenhängenden Maßnahmen nicht vor der Genehmigung des UVP-Projektes selbst erteilt werden dürfen, sieht die UVP-RL nicht vor. Die Richtlinie legt vielmehr Wert auf eine effiziente Verfahrensführung, sodass eine Regelung wie § 3 Abs 6 UVP-G gerade nicht den grundsätzlichen Intentionen der Richtlinie entspricht. Eine Anpassung dahingehend, dass eine effiziente Verfahrensführung stattfinden kann, erscheint im Hinblick auf die UVP-RL erforderlich. Dahingehend sollte die Sperrwirkung des § 3 Abs 6 UVP-G überarbeitet werden.

c) Vorverfahren und Investorenservice

§ 4 Abs 1 und Abs 2: Der Ansatz einer Gliederung von Auswirkungen in „prioritär“ und „nicht prioritär“ sollte auch weiterhin nicht zwingend vorgeschrieben werden. Es sollte den Projektwerber:innen überlassen bleiben, ob sie die Differenzierung vornehmen möchten oder nicht.

§ 4 Abs 3: Der VÖWG begrüßt das Inkrafttreten einer solchen Regelung, würde sie jedoch dahingehend ergänzen, dass die Behörde den Projektwerber:innen auch Informationen über bestehende oder umzusetzende Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen hat, damit mögliche Synergien bei der Maßnahmenplanung genutzt werden können.

d) Windkraftanlagen

§ 4a: Hinsichtlich der Windkraftanlagen werden die Regelungen zu Flächenwidmung, Zonierungen und Energieraumplanung grundsätzlich begrüßt. Es handelt sich um eine nachvollziehbare Notstandsregelung, die zusätzlich Anlass zur Überarbeitung des EAG geben sollte. Dennoch fehlt im Entwurf ein Ansatz zur Lösung des grundlegenden Problems: Es fehlt an konsistenten Planungen aufgrund einer unzureichenden bis nichtgegebenen Planungskoordination zwischen dem Bund und den Ländern. Ergänzend dazu ist zum konkreten Entwurf anzumerken, dass nicht einsichtig ist, wieso es einer Zustimmung der betroffenen Gemeinde gemäß § 4a Abs 3 bedürfen soll, wenn Land und Gemeinde bisher untätig geblieben sind.

e) Umweltverträglichkeitserklärung

§ 6 Abs 1 Z 2: Das hier angesprochene Problem wäre aus Sicht des Verbands durch die angekündigte Vollkonzentration im 3. Abschnitt des UVP-G besser zu lösen.

f) Zeitplan

§ 7: Die Notwendigkeit der Anpassung des Zeitplanes sollte auf Fälle beschränkt werden, in denen erhebliche Verzögerungen zu erwarten sind oder dies von den Projektwerber:innen gefordert wird.

g) Öffentliche Auflage

Wien, 19.09.2022

§ 9 Abs 6: Die vorgeschlagene Klarstellung der Präklusionsregeln wird begrüßt. Allerdings wäre eine Klarstellung wünschenswert, was unter „Personen“ zu verstehen ist. Deshalb würde der Verband die folgende Formulierung vorschlagen: „Einwendungen sind bei der Behörde schriftlich innerhalb der Auflagefrist gemäß Abs. 1 bei sonstigem Verlust der Parteistellung zu erheben“.

h) Umweltverträglichkeitsgutachten

§ 12 Abs 2 und Abs 3 Z 5: Die Ergebnisse einer strategischen Umweltprüfung sind von besonderer Bedeutung für die Bestimmung und Abwägung des öffentlichen Interesses und sollten daher für die UVP verbindlich sein.

§ 12 Abs 7 (§ 12a, § 24c Abs 7, § 24d): Aus Sicht des Verbandes besteht die Notwendigkeit einer möglichst frühzeitigen Festschreibung des Standes der Technik, der für ein bestimmtes Vorhaben maßgeblichen.

i) Strukturierung des Verfahrens

§ 14 (§ 24 Abs 7): Die Notwendigkeit, alle Parteien des Verfahrens zur Prozessförderung anzuhalten und verschleppendes Vorbringen zu vermeiden, wird begrüßt.

j) Online- oder Hybrid-Verhandlung

§ 16a: Die Möglichkeit von Online- oder Hybrid-Verhandlungen wird grundsätzlich positiv gesehen. Zu beachten ist, dass unabhängig von den individuell zur Verfügung stehenden technischen Einrichtungen das Recht am Verfahren teilzunehmen gewährleistet sein muss (im Hinblick auf die Bestimmung, dass ein Verfahren auch in Abwesenheit einzelner Parteien durchgeführt werden kann).

k) Entscheidung

§ 17 Abs 2 (§ 24f Abs 1): Die Aufnahme von (direkt im Betrieb anfallenden) Treibhausgasen in **Ziffer 1** als Kriterium wird grundsätzlich positiv gesehen. Allerdings sind die indirekten Treibhausgasemissionen (z.B. Emissionen während der Bauphase) keinesfalls einzurechnen. So haben Projektwerber:innen auf Baustellenverkehr oftmals nur begrenzt Einfluss. Außerdem gibt es dafür keinen anwendbaren Stand der Technik. Anzumerken ist zudem, dass auch der Flächenverbrauch von Vorhaben immer objektiv gegen den durch das Vorhaben erzielten Nutzen zur Bekämpfung des Klimawandels abgewogen werden muss. Am Beispiel der Schieneninfrastruktur wird dies deutlich: Auch wenn Schienenbauvorhaben objektiv Flächenverbrauch bedingen, sind sie für eine nachhaltige Klimapolitik unerlässlich und dürfen nicht durch Auflagen zu einem umgehenden Flächenausgleich verzögert oder verunmöglicht werden.

Hinsichtlich des Genehmigungskriteriums der Inanspruchnahme von neuen Flächen und der Versiegelung von Böden in **Ziffer 2** ist anzumerken, dass insbesondere Projekte öffentlicher Infrastrukturunternehmen in hochpreisigen städtischen Gebieten zwangsläufig möglichst flächenschonend geplant werden. Deshalb stellt sich auch hier die Frage, ob dieses Kriterium als Genehmigungskriterium geeignet ist. Zudem ist die Formulierung, dass die

Inanspruchnahme von neuen Flächen und die Versiegelung von Böden „möglichst gering“ zu halten ist, zu unbestimmt.

§ 17 Abs 4 letzter Satz: Die Ermöglichung der Inanspruchnahme von sogenannten „Ausgleichsflächenpools“ wird, sofern diese in einem Bundesland eingerichtet sind, begrüßt. Flankierend zu dem hier gegebenen Entwurf wird eine Klarstellung der Auswirkungen auf § 24f Abs 10 bzw 15 UVP-G angeregt, damit klargestellt ist, dass für die Umsetzung eines Vorhabens notwendige Ausgleichsmaßnahmen und insbesondere -flächen auch weiterhin enteignungsfähig sind. Dazu wäre ein Verweis in den Bestimmungen gemäß § 24f Abs 10 und 15 notwendig, da ohne Enteignungsmöglichkeit die Bestimmung zahnlos bleiben muss.

§ 17 Abs 5: Dass bei Vorhaben der Energiewende keine Abweisung ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erfolgen darf, wenn eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde, wird ausdrücklich begrüßt. Ebenso für positiv befunden wird die Zuerkennung des „hohen öffentlichen Interesses“ für Vorhaben der Energiewende. Wünschenswert wäre aber eine Anpassung an die deutlichere Formulierung der EU-Kommission im Zuge von „REPowerEU“ – hier wird von „übergeordnetem öffentlichen Interesse“ gesprochen. Zudem sollten bestimmte Infrastrukturprojekte, die sich positiv auf das Klima auswirken (Schieneninfrastrukturprojekte), ebenfalls als Projekte von „hohem öffentlichen Interesse“ eingestuft werden.

§ 17 Abs 5a: Aus Sicht des Verbandes ist es geboten, die Bestimmung dahingehend zu formulieren, dass sie auch auf Projekte des 3. Abschnittes (insbesondere Schienenvorhaben) Anwendung findet. Vor allem diese Projekte sind objektiv geeignet, den Umgang mit Energie effizienter zu gestalten, den CO₂-Ausstoß maßgeblich zu reduzieren und die Folgen des Klimawandels zu mildern. Es sind zudem in Hinblick auf das verfassungsrechtliche Determinationsgebot klare Kriterien zu formulieren, wann die Behörde von einer „Unmöglichkeit der Durchführung“ auszugehen hat.

l) Ausschluss der aufschiebenden Wirkung bei Vorhaben der Energiewende

§ 17a: Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung für Energiewende-Vorhaben wird positiv gesehen. Anzumerken ist, dass eine Beschränkung auf Vorhaben der Energiewirtschaft unter Nichtbeachtung des Verkehrssektors das Ziel der Novelle (Klimawende) verfehlt und den Entwurf mit Gleichheitswidrigkeit belastet.

m) Technologische Weiterentwicklungen vor Zuständigkeitsübergang

§ 18b: Die Fixierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen führt zu einer Änderung, die keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVP-G auslösen, sodass es im Hinblick auf den neugefassten § 18c UVP-G nicht nachvollziehbar ist, weshalb das Verfahrensregime für die Fixierung der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen eines Verfahrens nach § 18b UVP-G vorweggenommen werden muss. Im Hinblick auf die angestrebte Verfahrensbeschleunigung und der damit einhergehenden Zielsetzung des § 17 Abs 5a UVP-G wäre es jedenfalls zielführend den dortigen Verweis auf das Verfahren nach § 18b UVP-G zu streichen und durch das Verfahren nach § 18c UVP-G zu ersetzen.

Wien, 19.09.2022

§ 18c (§ 20): Die hier vorgesehenen Erleichterungen sind aufgrund der praktischen Erfahrungen grundsätzlich zu begrüßen, finden jedoch auf Projekte des 3. Abschnittes keine Anwendung. Aus unserer Sicht ist es jedoch erforderlich, diese Bestimmungen auch auf Hochleistungsstrecken auszuweiten (3. Abschnitt), da diese einen unabdingbaren Beitrag zur Klimawende leisten.

n) Rechtsmittelverfahren

§ 40 Abs 1: Eingetragenen Umweltorganisationen, die den Umweltschutz samt entsprechenden Verfahrensbeteiligungen professionell ausüben, ist eine frühe Verfahrensbeteiligung samt Vorbringen aller relevanten Einwendungen in UVP-Verfahren durchaus zumutbar. Auch wenn nach EuGH-Judikatur einen weitreichenden Zugang zu Gerichten gefordert ist, sollte man bei der Regelung dennoch darauf achten, dass Umweltorganisationen zur Mitwirkung im Ermittlungsverfahren verpflichtet (Verfahrensförderungspflicht nach AVG) und daher gehalten sind, das Projekt bereits auf dieser Ebene eingehend zu prüfen und bereits im behördlichen Verfahren sachlich begründete und substantiierte Einwendungen zu erheben. Durch die neue Regelung darf die Beweisführung, ob die erstmalige Erhebung von Einwendungen zulässig ist, von der Umweltorganisation nicht auf die Behörden und Projektwerber:innen überwälzt werden, die der Umweltorganisation nunmehr ein missbräuchliches oder unredliches Verhalten nachweisen müssten.

§ 40 Abs 5: Die Intention des Entwurfs, auch vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG) besser strukturierte Verfahren einzuführen, wird begrüßt. Mit dieser Regelung soll die in der Praxis oft eintretende Verfahrensverzögerung durch das sukzessive Nachschieben von Beschwerdegründen im Verfahren vor dem BVwG verhindert werden. Allerdings ist in Absatz 5, zweiter Satz die Wortfolge „Ergänzungen der Beschwerden“ zu streichen. Im Sinne effizienter Verfahren sollten nach Ablauf der Beschwerdefrist gerade keine Ergänzungen oder neue Begründungen der Beschwerde nachgeschoben werden dürfen.

o) Anhang 1

Generell ist festzuhalten, dass in Anhang 1 bestehende Schwellenwerte bei einigen Punkten verschärft und neue UVP-Pflichten für Vorhaben vorgesehen sind, sodass künftig mehr und auch kleinere Projekte als bisher UVP-pflichtig werden.

Z 2 (Abfallanlagen): Durch die geplante Verschärfung wird aus Sicht des Verbandes ein gewisser Mehraufwand in Folge der neuen UVP-Pflicht entstehen, welcher die Realisierung und Umsetzung von Vorhaben massiv einschränkt bzw. erschwert. Hinsichtlich **Z 2 lit e)** ist anzumerken, dass durch die geplante Verschärfung ein Widerspruch zu den Zielen bzw. der Forcierung der Kreislaufwirtschaft in Österreich besteht.

Z 10 (Infrastrukturprojekte): Hinsichtlich Anhang 1 Z 18 (Städtebauvorhaben) und Z 21 (Parkplätze) ist § 3 Abs 2 UVP-G nicht anwendbar. Eine inhaltsgleiche Ausnahme sollte auch für Anhang 1 Z 10 aufgenommen werden. Bei Anwendung der Kumulierungsbestimmung (§ 3 Abs 2) würde dies beispielsweise Folgendes bedeuten: Für die Ermittlung des UVP-Schwellenwertes von 10km im Stadtgebiet müssten für alle Neubaustrecken, die Auswirkungen der bestehenden Strecken, mit denen sie in räumlichem Zusammenhang stehen, hinzugerechnet werden. Dies führt zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand. Darüber hinaus kommt es zu einer Benachteiligung von Strecken, die besonders viele

Kreuzungspunkte haben. Gerade diese Vernetzung ist aber aus Umweltgesichtspunkten wünschenswert.

Z 30 (Wasserwirtschaft): Die Einführung eines neuen Tatbestandes für Wasserkraftanlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder B mit einer Engpassleistung von mindestens 2 MW, wie dies im vorliegenden Entwurf im Anhang 1, Ziffer 30, lit. d. in Spalte 3 vorgesehen ist, wird abgelehnt: Gemäß dem Entwurf sollen Wasserkraftanlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A und B zukünftig einer Einzelfallprüfung zur UVP-Pflicht unterzogen werden. Damit wären große Teile der alpinen Speicherwasserkraft von der UVP-Regelung erfasst. Vor allem kleinere Anlagen, die die vorgesehene Grenze von 2 MW überschreiten, würden dadurch unter die Wirtschaftlichkeitsgrenze fallen und nicht errichtet werden. Dies ist in Hinblick auf die Umsetzung der Energiewende besonders kontraproduktiv, da die Speicherwasserkraft als flexibel einsetzbare Stromerzeugung eine Schlüsselrolle spielt. Hinzu kommt, dass in den nächsten Jahren vermutlich zahlreiche Modifikationen an bestehenden Wasserrahmenrichtlinie umsetzen zu können, ohne dabei massive Erzeugungsverluste hinnehmen zu müssen. Durch eine flächendeckende UVP-Pflicht würden viele dieser Vorhaben stark verzögert oder unrealisierbar werden.

Z 46 (Trassenaufhiebe): Die im vorliegenden Begutachtungsentwurf getroffene Neuregelung würde eine ernsthafte Hürde für den dringend benötigten Netzausbau in Österreich darstellen. Das würde bedeuten, dass Netzausbau-Projekte, insbesondere auf bewaldeten Hanglagen, schon ab einer Länge von wenigen Kilometern einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssten. Durch den mit UVP-Verfahren verbundenen gegenüber einer Bewilligung nach den materiellen Gesetzen deutlich erhöhten Planungsaufwand sowie die in aller Regel längere Verfahrensdauer wird es zu einer erheblichen Verzögerung beim Ausbau der für die Energiewende unabdingbaren Leitungsnetze kommen. Des Weiteren lässt die vorgesehene Zusammenrechnung der Prozentsätze für Rodungen und Trassenaufhiebe unbeachtet, dass Rodungen und Trassenaufhiebe unterschiedlich schwere Umweltauswirkungen zur Folge haben. Bei „Mischvorhaben“ (Maßnahmen innerhalb und außerhalb eines Schutzgebietes) wird auch nicht berücksichtigt, dass sich nur ein kleiner Teil der betroffenen Fläche in einem Schutzgebiet befinden könnte. Bei den Rodungen wäre ergänzend danach zu unterscheiden, ob es sich um befristete oder dauernde Rodungen handelt. Laut Anhang III Z 3 der UVP-Richtlinie sind bei der Festlegung der Kriterien, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die in Anhang II angeführten Projekte durchgeführt werden sollte, sowohl die Schwere und Komplexität als auch die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Die Regelungen der UVP-Richtlinie stehen einer differenzierten Festsetzung von Schwellenwerten für dauernde und befristete Rodungen sowie für Trassenaufhiebe nicht entgegen.

Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung unserer Stellungnahme.